# Bebauungsvorschriften

um Bebauungsplan für das Gewann "An der Lahrgaß" in Friesenheim Kreis Lahr

## A.) Rachtagrundlagens

- 1) \$\$ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes von 23.Juni 1960 (DOBL. I. S.341) (BBauG).
- 2) \$\$ 1 bis 23 der Vererdaung über die bauliche Mutsung der Grundstücke (Baunutsungsverordnung) von 26. Juni 1962 (BGB1. I. S.429) (BauNVO).
- 3) S 1 der 2. Verordnung der Lendesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 4) 99 2, 3, 7, 16, 94 und 111 Abs.l und 5 der Landesbauerdnung von Baden-Wirttemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S.151).

# H.) Festsetsungen:

## I. Art der baulichen Nutsung

9 1

## Baugebiet

Der gesamte bauliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

6 2

### Augnahmen

Soveit in § 4 BauNVO Ausnahmen vorgemehen mind, eind diese Bestandteil des Bebauungsplanes.

### Reben- und Versorgungeanlagen

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO eind nur in folgendem Umfang zulässig: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiot golegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprachen.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des S 14 Abs. 1 BauNVO können als Ausuahmen zugelassen werden.

## II. Hall der baulichen Nutsung

0 4

#### Allgomoines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflüchensahl und der Zahl der Vollgeschosse.

6 5

### Zulüssiges Maß der baulichen Nutsung

1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung in Gestaltungsplan. Soweit eine Festsetzung einer Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauHVO als festgesetzt.

- 2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 Baun VO nicht zugelassen werden.

# III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

## 9 6

### Bauweise

- 1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Die Eintragungen im Gestaltungsplan als Einzelhäuser gelten als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend. Walmdächer sind zulässig.

### 8 7

# Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzungen von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßenund Baulinienplan.

### \$ 8

## Grenz- und Gebäudeabstand

Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen maß mindestens 4.00 m betragen.

### IV. Baugestaltung

#### 8 9

### Gestaltung der Bauten

- Die Grundrisse der Bauten sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9.00 m und bei zweigeschossigen mindestens 11.00 m betragen.
- 2) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Traufe (gemessen Schnittpunkt Außenwand + Uk. Sparren) bergseitig betragen:

  bei eingeschossigen Gebäuden

  bei zweigeschossigen Gebäuden

  6.50 m
- 3) Die Sockelhöhe der Gebäude (O.K. Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf bergseitig nicht mehr als O.80 m betragen.
- 4) Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoß mehr als im Gestaltungsplan vorgesehen in Erscheinung treten, sofern dies nicht bereits berücksichtigt ist.
- 5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen, sich architektonisch einfügen und nach der Landesbauordnung zulässig sind.
- 6) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

- 7) Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden betragen:
  bei eingeschossiger Bauweise (mit oder ohne Kniestock)
  bei flachgeneigtem Dach
  bei eweigeschossiger Bauweise

  30 0 (flachgeneigtes Dach).
  - bei zweigeschossiger Bauweise 30 (flachgeneigtes Dach Ein Kniestock darf beim eingeschossigen Haus höchstens 0,80 m und beim sweigeschossigen Haus mit flachgeneigtem Dach höhestens 0,30 m

Ein Kniestock darf beim eingeschossigen Haus höchstens 0,00 m und beim zweigeschossigen Haus mit flachgeneigtem Dach höhestens 0,30 m betragen.

- 8) Im Dachraum dürfen Wohnungen und Wohnräume nur eingebaut werden, wenn die für Ausenthaltsräume ers. lichte Höhe entsprechend der LBO und AVO eingehalten werden können.
- 9) Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

### \$ 10

## Nebengebäude und Garagen

- 1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- 2) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Dachdeckung soll dem Hauptgebäude entsprechen.

# \$ 11

## Einfriedigungen

- Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten.
- 2) In den bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- 3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

#### \$ 12

# Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Vorgärten sind nach Erstellen der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- 3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

Friesenheim, den 18. MRZ. 1972

Showed